

Antrag

der Abgeordneten Katja Kipping, Klaus Ernst, Karin Binder, Dr. Lothar Bisky, Dr. Martina Bunge, Diana Golze, Elke Reinke, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Ilja Seifert, Frank Spieth, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.

Die eigenständige Existenzsicherung von Stiefkindern sicherstellen – § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II reformieren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Durch das SGB-II-Fortentwicklungsgesetz ist § 9 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) in einer nicht zu akzeptierenden Weise verändert worden. Seit dem 1. August 2006 ist bei Kindern nunmehr das Einkommen und Vermögen von Personen, die mit einem Elternteil eine Bedarfsgemeinschaft bilden, zu berücksichtigen. Die Existenzsicherung von Stiefkindern ist durch diese Regelung in einer verfassungswidrigen Weise gefährdet worden. Das Gebot zur Sicherung des Existenzminimums aus Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit dem Sozialstaatsgebot des Artikels 20 GG wird für das Stiefkind oder die Stiefkinder gebrochen.

II. Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

die Existenzsicherung von Kindern, die mit einem Stiefelternteil zusammenwohnen, durch eigenständige SGB-II-Ansprüche zu sichern. Die Neuregelung durch das SGB-II-Fortentwicklungsgesetz, nach der Einkommen und Vermögen der Stiefeltern bei der Bedarfsberechnung des Kindes zu berücksichtigen sind, ist zurückzunehmen.

Berlin, den 3. Juni 2008

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

1. Durch die Neuregelung des § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II ist bei unverheirateten Partnern eine Art Unterhaltspflicht für Kinder der Partnerin oder des Partners geschaffen worden. Eine solche Unterhaltspflicht ist in dem bürgerlichen Recht (§ 1601 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB) nicht vorgesehen. Das Sozialrecht konstituiert mit der Regelung de facto eine neue Unterhaltspflicht. Es bestehen erhebliche Bedenken, ob die neue Fassung des § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II mit dem grundgesetzlichen Existenzsicherungsauftrag nach Artikel 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsgebot (Artikel 20 GG) vereinbar ist. Die neue Regelung legt schematisch fest, dass das Einkommen und Vermögen des Stiefelternteils anzurechnen ist, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob und inwieweit ein Einkommenszufluss tatsächlich stattfindet. Soweit eine Unterstützung dem Stiefkind faktisch verweigert wird, stehen dem Kind keinerlei Möglichkeiten zur Verfügung, zu einer tatsächlichen Deckung seines Bedarfs zu gelangen, denn zivilrechtliche Ansprüche gegenüber dem Stiefelternteil bestehen nicht. Die sozialrechtlichen Ansprüche werden aber mit Verweis auf das Stiefelternteil verweigert. Das Kind hat auch keine Möglichkeit die Bedarfsgemeinschaft zu verlassen und dadurch einen eigenständigen Sicherungsanspruch zu begründen. Damit ist der Auftrag zur Sicherstellung des Existenzminimums für das betroffene Stiefkind gefährdet. Mit dieser überzeugenden Argumentation bewertet das Sozialgericht Berlin die Stiefkinderregelung des SGB II als verfassungswidrig (SG Berlin S 103 AS 10869/06).
2. Auch in Bezug auf verheiratete Partner hat die Neuregelung durch das SGB-II-Fortentwicklungsgesetz eine nicht akzeptable Änderung gebracht. Mit der Eheschließung geht das Stiefelternteil eine Schwägerschaft mit dem Kind des Partners oder der Partnerin ein. Der verheiratete neue Partner begründet mit dem Stiefkind eine Haushaltsgemeinschaft nach § 9 Abs. 5 SGB II. Für eine Haushaltsgemeinschaft gilt die widerlegbare Vermutung, dass eine Unterstützung des bedürftigen Mitglieds der Haushaltsgemeinschaft stattfindet. Mit der Neuregelung wurde die Möglichkeit der Widerlegung der Vermutung abgeschafft. Auch in diesem Fall gilt die oben aufgeführte Bewertung als verfassungswidrig, weil dem Kind bei Verweigerung einer Unterstützung keine Möglichkeit offen steht, den eigenen Bedarf zu decken. Die Bundesregierung sollte daher die Neuregelung des § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II rückgängig machen, bevor das Bundesverfassungsgericht sie als verfassungswidrig verwerfen wird.